

Verfahrensgang

OLG München, Beschl. vom 22.01.2015 – 12 UF 1821/14, IPRspr 2016-296a

BGH, Beschl. vom 10.02.2016 – XII ZB 38/15, [IPRspr 2016-296b](#)

Rechtsgebiete

Anerkennung und Vollstreckung → Ehe- und Kindschaftssachen

Kindschaftsrecht → Kindesentführung

Rechtsnormen

EuEheVO 2201/2003 **Art. 1 f.**; EuEheVO 2201/2003 **Art. 8 ff.**; EuEheVO 2201/2003 **Art. 11**;

EuEheVO 2201/2003 **Art. 20**; EuEheVO 2201/2003 **Art. 21 ff.**; EuEheVO 2201/2003 **Art. 22 ff.**;

EuEheVO 2201/2003 **Art. 24**; EuEheVO 2201/2003 **Art. 28**; EuEheVO 2201/2003 **Art. 28 ff.**;

EuEheVO 2201/2003 **Art. 31**; EuEheVO 2201/2003 **Art. 39**; EuEheVO 2201/2003 **Art. 40**;

EuEheVO 2201/2003 **Art. 42**; EuEheVO 2201/2003 **Art. 59 ff.**

EuSorgeRÜ **Art. 7**

FamFG **§§ 49 ff.**; FamFG **§ 108**

IntFamRVG **§ 1**; IntFamRVG **§ 20**

KSÜ **Art. 2 f.**; KSÜ **Art. 5**; KSÜ **Art. 7**; KSÜ **Art. 8**; KSÜ **Art. 9**; KSÜ **Art. 10**; KSÜ **Art. 11**; KSÜ **Art. 23**;

KSÜ **Art. 26**

Fundstellen

LS und Gründe

FamRZ, 2015, 777, mit Anm. *Dutta*

IPRax, 2016, 379, mit Anm. *Siehr*

nur Leitsatz

NJW-Spezial, 2015, 165

Permalink

<https://iprspr.mppriva.de/2016-296a>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

die ausländischen Vollstreckungsorgane – mit insoweit möglicherweise bestehenden Rechtsschutzmöglichkeiten für den Unterhaltsschuldner – bedarf. Soweit ein ausländischer Unterhaltstitel in Deutschland in einem innerstaatlichen Vollstreckbarerklärungsverfahren oder aufgrund einer völkerrechtlichen Anerkennungs- und Vollstreckungsvereinbarung für vollstreckbar erklärt werden muss, behält der zur Auskunft verpflichtete Unterhaltsschuldner die Möglichkeit, Einwendungen im Exequaturverfahren vorzubringen. Es muss auch nicht entschieden werden, ob der Unterhaltstitel, der – wie hier – auf den Bruchteil eines nicht bezifferten Individualeinkommens lautet, im Hinblick auf seine Bestimmtheit überhaupt für vollstreckbar erklärt werden kann oder ob es zur Durchsetzung der Unterhaltsansprüche der ASt. in Deutschland nicht ohnehin eines neuen Leistungsantrags bedarf (vgl. OLG Köln, FamRZ 2012, 384 f.¹; OLG Zweibrücken, OLGR 2005, 534, 535 f.²; AG Wiesbaden, FamRZ 2006, 562 f.³; Finger, FamFR 2011, 344; Seidl, Ausländische Vollstreckungstitel und inländischer Bestimmtheitsgrundsatz, 2010, 169 ff.).

[10] c) Gemessen hieran ist die Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts nicht zu beanstanden. Die Rechtsbeschwerde erhebt auch keine Einwendungen gegen die Schätzung und Bewertung des für die Erteilung der Auskunft erforderlichen Aufwands und gegen die Verneinung eines Geheimhaltungsinteresses.“

13. Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Ehe- und Kindshaftssachen

Siehe auch Nrn. 107, 122, 126, 152, 175, 317, 319

Der Beschluss des AG Hamm vom 29.8.2016 – 20 F 26/14 – wird zusammen mit dem Beschluss des OLG vom 21.3.2017 – II-11 UF 179/16 (FamRZ 2017, 1583) voraussichtlich im Band IPRspr. 2017 abgedruckt.

296. *Enthält die eine einstweilige Maßnahme anordnende Entscheidung keine eindeutige Begründung für die Zuständigkeit des Ursprungsgerichts in der Hauptsache unter Bezugnahme auf eine der in den Art. 8 bis 14 EuEheVO genannten Zuständigkeiten, und ergibt sich die Hauptsachezuständigkeit auch nicht offensichtlich aus der erlassenen Entscheidung, ist davon auszugehen, dass die Entscheidung nicht nach den Zuständigkeitsvorschriften der EuEheVO ergangen ist. In diesem Fall ist zu prüfen, ob die Entscheidung unter die Öffnungsklausel des Art. 20 EuEheVO fällt (im Anschluss an BGHZ 188, 270 = IPRspr. 2011 Nr. 274).*

Sind auch die Voraussetzungen des Art. 20 EuEheVO nicht gegeben, kommt eine Anerkennung und Vollstreckung der von einem nach der EuEheVO unzuständigen Gericht erlassenen einstweiligen Maßnahme nicht in Betracht.

Dringlichkeit im Sinne des Art. 20 I EuEheVO bezieht sich sowohl auf die Lage, in der sich das Kind befindet, als auch auf die praktische Unmöglichkeit, den die elterliche Verantwortung betreffenden Antrag vor dem Gericht zu stellen, das für die Entscheidung in der Hauptsache zuständig ist.

¹ IPRspr. 2011 Nr. 269.

² IPRspr. 2005 Nr. 165.

³ IPRspr. 2005 Nr. 168.

Einstweilige Maßnahmen im Sinne von Art. 20 I EuEheVO können nur in Bezug auf Personen erlassen werden, die sich in dem Mitgliedstaat befinden, in dem das für den Erlass dieser Maßnahmen zuständige Gericht seinen Sitz hat. Das gilt in Verfahren über die elterliche Verantwortung nicht nur für das Kind selbst, sondern auch für den Elternteil, dem durch den Erlass der Maßnahme das Sorgerecht genommen wird.

a) OLG München, Beschl. vom 22.1.2015 – 12 UF 1821/14: FamRZ 2015, 777 mit Anm. *Dutta*; IPRax 2016, 379 mit Anm. *Siehr*. Leitsatz in NJW-Spezial 2015, 165.

b) BGH, Beschl. vom 10.2.2016 – XII ZB 38/15: NJW 2016, 1445; FamRZ 2016, 799 mit Anm. *Schulz*; IPRax 2017, 467 *Gruber* u. 491; MDR 2016, 908; FuR 2016, 354; NZFam 2016, 307 mit Anm. *Andrae*; ZKJ 2016, 222 mit Anm. *Schweppes*. Leitsatz in: FamRB 2016, 185 mit Anm. *Dimmler*; FF 2016, 217. Bericht in NJW-Spezial 2016, 292.

Die ASt. begeht die Vollstreckbarerklärung einer polnischen Entscheidung über die Kindesherausgabe. Aus der Ehe der ASt. und des AGg. ging das im September 2012 in Augsburg geborene Kind R.M. hervor. Die nunmehr getrennt lebenden Eltern – beide polnische Staatsangehörige – wohnten gemeinsam mit R.M. in Augsburg. Im Mai 2013 reiste die ASt. mit R.M. nach Polen und verblieb dort. Der AGg. leitete daraufhin in Polen ein Verfahren nach dem HKIEntÜ ein. Anfang September 2013 kehrte die ASt. mit R.M. nach Augsburg zurück, zog aber bereits Ende September 2013 wieder gegen den Willen des AGg. mit dem Kind nach Polen. Der AGg. stellte daraufhin erneut in Polen einen Rückführungsantrag. Vor einer Entscheidung hierüber verbrachte er R.M. im Juli 2014 eigenmächtig wieder nach Deutschland. Sein Rückführungsantrag wurde daraufhin abgewiesen.

Zwischen den Eltern ist in Polen ein Scheidungsverfahren anhängig, in dessen Rahmen auch ein Sorgerechtsverfahren eingeleitet wurde. In diesem Verfahren ordnete das Bezirksgericht L. am 14.7.2014 auf Antrag der ASt. in einer Sicherungsverfügung an, dass der Aufenthalt von R.M. für die Dauer des Verfahrens bei der Mutter liege. Zudem verpflichtete es den AGg., R.M. an die ASt. herauszugeben. Die ASt. hat in Deutschland beantragt, die Sicherungsverfügung für vollstreckbar zu erklären und sodann die Vollstreckung vorzunehmen. Das AG hat die Anträge abgewiesen. Auf die Beschwerde der ASt. hat das BeschwG die Entscheidung des AG aufgehoben und die Sicherungsverfügung hinsichtlich der Herausgabeeverpflichtung mit einer Vollstreckungsklausel versehen. Hiergegen wendet sich der AGg. mit der Rechtsbeschwerde.

Aus den Gründen:

a) OLG München 22.1.2015 – 12 UF 1821/14:

„II. ... 2. Die Beschwerde ist begründet, weil das AG zu Unrecht die Vollstreckbarerklärung für den Beschluss des poln. Bezirksgerichts Lublin vom 14.7.2014 verweigert hat.

a. Der Antrag auf Erlass einer Vollstreckbarerklärung des Beschlusses des Bezirksgerichts Lublin unterliegt nicht dem Regime der Art. 28 ff. EuEheVO.

aa. Die EuEheVO ist anwendbar, da die Entscheidung die elterliche Verantwortung im Sinne von Art. 1 I lit. b, II lit. a., 2 Nr. 7 EuEheVO betrifft. Denn das Gericht hat die Herausgabe des Kindes an die ASt. angeordnet und damit in das bestehende Recht der elterlichen Verantwortung des AGg. eingegriffen.

bb. Bei der Entscheidung des Bezirksgericht Lublin handelt es sich ersichtlich nicht um eine Entscheidung im Sinne von Art. 42 EuEheVO, weil nicht die Rückgabe des Kindes im Sinne von Art. 40 I lit. b EuEheVO angeordnet wurde; insbesondere fehlt eine Entscheidung im Sinne von Art. 11 VIII EuEheVO. Hierauf beruft sich die ASt. im Beschwerdeverfahren auch nicht mehr, weil sie nunmehr eine Vollstreckbarerklärung des poln. Beschlusses erwirken möchte.

cc. Die ASt. hat nunmehr die gemäß Art. 39 EuEheVO notwendige Bescheinigung des poln. Gerichts gemäß Anh. II zur EuEheVO vorgelegt. Dass diese nur in polnischer Sprache verfasst ist, steht ihrer Berücksichtigung nicht entgegen, da sie in allen Amtssprachen gleich gefasst ist und damit ihr Inhalt ohne weiteres erfasst werden kann (vgl. *Thomas-Putzo-Hüßtege*, ZPO, 35. Aufl., Art. 39 EuEheVO Rz. 1; *Hess*, JZ 2001, 573/577; *Sturm*, StAZ 2002, 193). Aus Nr. 9.1.1 der Bescheinigung ergibt sich, dass der Beschluss vom 14.7.2014 in Polen vollstreckbar ist; aus Nr. 9.2.1 folgt, dass der Beschluss an den AGg. zugestellt worden ist. In Nr. 11.2.1 wird festgehalten, dass die ASt. die Rückgabeberechtigte ist und sie über eine unter Nr. 11.2.2 genannte Anschrift in Polen verfügt.

b. Die Entscheidung des Bezirksgerichts Lublin darf gemäß Art. 31 II EuEheVO nur unter den in Art. 22–24 EuEheVO genannten Gründen nicht für vollstreckbar erklärt werden. Voraussetzung ist aber, dass es sich um ein vollstreckbare Entscheidung im Sinne von Art. 28 EuEheVO handelt. Dabei kommt es nicht darauf an, dass die Entscheidung in Polen vollstreckbar ist, sondern sie muss in einem anderen Mitgliedstaat der EU vollstreckbar sein. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

aa. Die Entscheidung des Bezirksgerichts Lublin erging in einem Sicherungsverfahren, entsprechend einem Verfahren der einstweiligen Anordnung nach §§ 49 ff. FamFG. Sie erging ohne Anhörung des AGg. Eine Entscheidung nach Art. 20 EuEheVO hat grundsätzlich nur territoriale Wirkung, so dass sie in einem anderen Mitgliedstaat nicht nach den Art. 28 ff. vollstreckbar ist (EuGH, Urt. vom 15.7.2010 – *Bianca Purrucker gegen Guillermo Vallés Pérez*, Rs C-256/09, Slg. 2010, I-7353, NJW 2010, 2861; BGH, NJW 2011, 855¹), soweit sie nicht von dem für die Hauptsache zuständigen Gericht erlassen wurde (BGH, NJW-RR 2011, 865)², wobei wegen Art. 24 Satz 1 EuEheVO entscheidend ist, dass das Gericht seine Zuständigkeit auf Art. 8 ff. EuEheVO gestützt hat, nicht, ob es danach tatsächlich zuständig war (BGH, NJW 2011 aaO Rz. 22).

bb. Vorliegend hat das polnische Gericht keine Rechtsgrundlagen angegeben, auf die es seine internationale Zuständigkeit gestützt hat. Aus dem Inhalt der Entscheidung ergibt sich zwar, dass das Kind seit dem 1.10.2013 zusammen mit seiner Mutter seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Polen hat. Hierbei handelt es sich aber nur um eine Wiedergabe des Antrags der ASt. im dortigen Verfahren. Die Entscheidungsgründe beginnen erst auf Seite 2, Mitte, und werden mit den Worten ‚Das Gericht hat wie folgend befunden:‘ Im nachfolgenden Text werden lediglich polnische Rechtsvorschriften benannt, die den Erlass der Sicherungsverfügung rechtfertigen sollen. Damit ist nicht ersichtlich, dass das polnische Gericht seine internationale Zuständigkeit für den Erlass der Entscheidung auf Art. 8 ff. EuEheVO gestützt hat.

cc. Damit handelt es sich allenfalls um eine Entscheidung eines nach Art. 20 EuEheVO für den Erlass einstweiliger Maßnahmen zuständigen Gerichts, auf die die Art. 21 ff. EuEheVO nicht anzuwenden sind (BGH, NJW 2011 aaO Rz. 14, 17). Dies steht aber der Anerkennung und Vollstreckung einer auf der Grundlage des Art. 20 EuEheVO ergangenen Maßnahme in anderen Mitgliedstaaten nicht von vornherein entgegen. Vielmehr handelt es sich bei Art. 20 EuEheVO um eine Öffnungsklausel. Während die EuEheVO grundsätzlich unter den in Art. 59 bis 63 der Verordnung genannten Voraussetzungen Vorrang vor den meisten einschlägi-

¹ IPRspr. 2011 Nr. 274.

² IPRspr. 2011 Nr. 275.

gen internationalen Übereinkommen hat (EuGH aaO FamRZ 2010, 1521 Rz. 69), lässt Art. 20 EuEheVO unter den dort genannten Voraussetzungen den Rückgriff auch auf an sich nachrangige Übereinkommen und ggf. auf das nationale Recht zu (a.A. *Staudinger-Spellenberg*, BGB [2015], Art. 20 EuEheVO Rz. 63 für den Fall, dass die Entscheidung aus einem Mitgliedstaat der EuEheVO stammt, weil die VO Vorrang habe), vorausgesetzt also, dass die zu treffende Maßnahme dringlich war, einstweiligen Charakter hat und sich auf Personen oder Vermögensgegenstände bezieht, die sich in dem Mitgliedstaat befanden, in dem das mit der Sache befasste Gericht seinen Sitz hat (BGH aaO). Ist dies der Fall, so ergibt sich nicht nur die Zuständigkeit für einstweilige Maßnahmen unter den Voraussetzungen des Art. 20 EuEheVO aus den nachrangigen Übereinkommen und dem nationalen Recht, sondern es richtet sich auch die Anerkennung und Vollstreckung solcher Maßnahmen nach diesen Rechtsinstrumenten.

dd. Vorliegend kommt es darauf an, ob das polnische Gericht seine Zuständigkeit auf die Öffnungsklausel des Art. 20 EuEheVO stützen konnte. Dies ist zu bejahen, weil aufgrund des rechtswidrigen Verhaltens des AGg., der das Kind in einem Akt der Selbstjustiz entführt und nach Deutschland verbracht hat, ein dringendes Regelungsbedürfnis für den Erlass einer einstweiligen Maßnahmen bestand, um die Rückführung des Kindes zur ASt. anzuordnen. Das polnische Gericht hat damit über die Öffnungsklausel des Art. 20 EuEheVO Zuständigkeiten in Anspruch genommen, die aus gegenüber der EuEheVO nachrangigen nationalem Recht folgen.

ee. Da die Entscheidung des polnischen Gerichts nicht nach den Zuständigkeitsvorschriften der EuEheVO ergangen ist, kommt eine Vollstreckbarerklärung der Entscheidung nach Art. 28 ff. EuEheVO nicht in Betracht. Da aber die Voraussetzungen der Öffnungsklausel des Art. 20 EuEheVO, die eine Vollstreckbarerklärung in Anwendung anderer internationaler oder nationaler Rechtsvorschriften ermöglichen, erfüllt sind, ist zu prüfen, ob danach eine Vollstreckbarerklärung möglich ist. In Deutschland kommt eine Anerkennung einstweiliger Maßnahmen hinsichtlich des Sorgerechts, die unter den Voraussetzungen von Art. 20 EuEheVO erlassen werden, v.a. nach Art. 23 KSÜ, 7 ESÜ und hilfsweise § 108 FamFG in Frage. Da Deutschland und Polen dem KSÜ angehören (vgl. *Jayme-Hausmann*, Internationales Privat- und Verfahrensrecht, 17. Aufl., Nr. 53 N. 1), ist dieses Übereinkommen vorrangig zu prüfen.

Das KSÜ ist gemäß Art. 2, 3 lit. b anzuwenden, da das Kind noch nicht 18 Jahre alt ist und die Entscheidung das Aufenthaltsbestimmungsrecht als Teil der elterlichen Sorge betrifft.

Gemäß Art. 26 I KSÜ kann eine Entscheidung eines anderen Mitgliedstaats für vollstreckbar erklärt werden; hierauf ist gemäß § 1 Nr. 2 IntFamRVG dieses Gesetz anzuwenden. Gemäß Art. 26 III KSÜ darf die Vollstreckbarerklärung nur aus den in Art. 23 II KSÜ genannten Gründen versagt werden. Ein solcher liegt hier nicht vor.

11. Gemäß Art. 23 II lit. a KSÜ besteht ein Versagungsgrund, wenn das Gericht für die Entscheidung nicht nach Maßgabe des Kapitels II des KSÜ international zuständig war.

(aa) Gemäß Art. 5 KSÜ sind grunds. die Gerichte des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes international zuständig.

Der Begriff ‚gewöhnlicher Aufenthalt‘ ist im KSÜ nicht definiert. Dessen Sinn und Bedeutung ist daher anhand des Ziels, das mit dem KSÜ erreicht werden soll, zu ermitteln ist, wonach die im KSÜ festgelegten Zuständigkeitsvorschriften dem Wohl des Kindes entsprechend und insbesondere nach dem Kriterium der räumlichen Nähe ausgestaltet wurden. Der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes ist vom nationalen Gericht unter Berücksichtigung aller tatsächlichen Umstände des Einzelfalls festzustellen ...

Danach hatte das Kind in Polen keinen gewöhnlichen Aufenthalt ...

(bb) Auch aus Art. 7 KSÜ folgt keine internationale Zuständigkeit der polnischen Gerichte für den Erlass der einstweiligen Maßnahme, denn das Kind hatte in Polen keinen gewöhnlichen Aufenthalt (s.o.).

(cc) Ein Übernahmeverfahren eines deutschen Gerichts an das polnische Gericht gemäß Art. 8 KSÜ lag nicht vor. Auch hat das polnische Gericht nicht gemäß Art. 9 KSÜ das deutsche Gericht ersucht, ihm zu gestatten, das Verfahren zu führen.

(dd) Eine Zuständigkeit nach Art. 10 KSÜ setzt voraus, dass neben der Anhängigkeit eines Scheidungsverfahrens der andere Elternteil die Zuständigkeit für das Sorgerechtsverfahren anerkennt. Hierfür fehlen Anhaltspunkte.

(ee) Jedoch war vorliegend eine Zuständigkeit nach Art. 11 KSÜ gegeben, der es ermöglicht, in Entführungsfällen Eilmaßnahmen zu erlassen (NK-BGB-Benicke, 2. Aufl., Art. 11 KSÜ Rz. 5). Die Eilzuständigkeit nach Art. 11 KSÜ setzt lediglich voraus, dass sich das Kind in dem Vertragsstaat, hier also Polen, befindet, unabhängig davon, wo sein gewöhnlicher Aufenthalt ist. Es lag auch ein dringender Fall im Sinne dieser Vorschrift vor. Dies ist dann der Fall, wenn zum Schutz des Kindes ein Einschreiten notwendig ist und nicht zu erwarten ist, dass das Gericht am gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen treffen würde (NK-BGB-Benicke aaO Rz. 3). Diese Voraussetzungen lagen hier vor, da aufgrund des rechtswidrigen Verhaltens des AGG. unverzüglich eingeschritten werden musste. Die Schutzmaßnahme ist noch in Kraft, weil bisher kein deutsches Gericht gemäß Art. 11 II KSÜ i.V.m. Art. 5 KSÜ eine abweichende Maßnahme getroffen hat. Damit bestand für die Entscheidung eine internationale Zuständigkeit, so dass kein Anerkennungshindernis besteht.

22. Art. 23 II lit. b KSÜ steht der Anerkennung und Vollstreckung nicht entgegen. Unabhängig davon, dass das Kind zu klein ist, um angehört zu werden, kann auf eine Kindesanhörung in dringenden Fällen verzichtet werden.

33. Auch Art. 23 II lit. c KSÜ steht einer Anerkennung und Vollstreckung nicht entgegen. Zwar wurde der AGG. vor Erlass der Entscheidung vom 14.7.2014 unstrittig nicht angehört, aber zum einen stellt dies in dringenden Fällen – wie dem vorliegenden – kein Anerkennungshindernis dar, zum anderen hat der AGG. nach dem unbestrittenen Vortrag der ASt. nach Erlass der Entscheidung Rechtsmittel gegen die Entscheidung vom 14.7.2014 eingelegt, wodurch eine etwaige Verletzung des rechtlichen Gehörs geheilt worden ist.

Da somit kein Anerkennungshindernis besteht, ist gemäß Art. 26 I KSÜ der Beschluss des Bezirksgerichts Lublin für vollstreckbar zu erklären und gemäß Art. 26 II KSÜ i.V.m. § 20 I IntFamRVG mit der Vollstreckungsklausel zu versehen.“

b) BGH 10.2.2016 – XII ZB 38/15:

„[5] B. Die Rechtsbeschwerde hat Erfolg. Sie führt zur Aufhebung der Beschwerdeentscheidung und zur Zurückweisung der Beschwerde der ASt.“

[6] I. Die nach §§ 28 IntFamRVG, 574 I Nr. 1 ZPO statthafte Rechtsbeschwerde ist auch im Übrigen zulässig. Eine Entscheidung des Senats ist zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich (§§ 28 IntFamRVG, 574 II Nr. 2 Alt. 2 ZPO). Mit Recht macht die Rechtsbeschwerde geltend, dass die Beschwerdeentscheidung auf einer Abweichung von der Rspr. des EuGH (Urt. vom 23.12.2009 – Jasna Deticek ./ Maurizio Sgueglia, Rs C-403/09, Slg 2009, I-12193, FamRZ 2010, 525 Rz. 42) beruht.

[7] II. Die Rechtsbeschwerde ist auch begründet.

[8] 1. Das BeschwG hat seine in FamRZ 2015, 777 veröffentlichte Entscheidung [s.o.] wie folgt begründet: ...

[Siehe oben die Ausführung des OLG unter II. 2. aa., bb. und cc.] ...

[11] 2. Dies hält rechtlicher Nachprüfung in einem wesentlichen Punkt nicht stand.

[12] a) Zutreffend ist allerdings, dass die in der Sicherungsverfügung angeordnete – aus der elterlichen Sorge resultierende – Aufenthaltsbestimmung und die damit einhergehende Herausgabeverpflichtung in den sachlichen Anwendungsbereich der EuEheVO fallen (Art. 1 I lit. b Alt. 2, 2 Nrn. 7 und 9 EuEheVO) und dass die Voraussetzungen für eine Vollstreckung ohne Vollstreckbarerklärung nach Art. 42 I, 40 I lit. b, 11 VIII EuEheVO nicht vorliegen.

[13] b) Ebenso wenig ist etwas dagegen zu erinnern, dass das Berufungsgericht das Vorliegen einer vollstreckbaren Entscheidung im Sinne von Art. 28 EuEheVO verneint hat, weil nicht ersichtlich sei, dass das polnische Gericht seine internationale Zuständigkeit auf Art. 8 ff. EuEheVO gestützt habe.

[14] aa) Erlässt das Gericht eine einstweilige Maßnahme, die den Bereich der elterlichen Sorge betrifft, ist für die Anwendung der Art. 21 ff. EuEheVO darauf abzustellen, ob das Ursprungsgericht seine Zuständigkeit auf Art. 8 ff. EuEheVO gestützt hat. Ist dies zweifelhaft, ist anhand der Ausführungen in der Entscheidung zu prüfen, ob das Ursprungsgericht seine Zuständigkeit auf eine Vorschrift der EuEheVO stützen wollte (Senatsbeschlüsse BGHZ 205, 10¹ = FamRZ 2015, 1011 Rz. 19 und BGHZ 188, 270² = FamRZ 2011, 542 Rz. 23; EuGH, Urt. vom 15.7.2010 – Bianca Purrucker ./ Guillermo Vallés Pérez, Rs C-256/09, Slg 2010 I-7353, FamRZ 2010, 1521 Rz. 73 ff.). Kann das nicht festgestellt werden, so ist davon auszugehen, dass die zu vollstreckende Entscheidung nicht nach den Zuständigkeitsvorschriften der EuEheVO ergangen ist (EuGH aaO Rz. 76; BGH, FamRZ 2011 aaO Rz. 24). In diesem Fall kann eine Maßnahme nach Art. 20 EuEheVO vorliegen. Diese Vorschrift begründet aber keine Zuständigkeit im Sinne der Verordnung, weshalb auf derartige Verfahren die Art. 21 ff. EuEheVO nicht anwendbar sind (EuGH aaO Rz. 83 ff.; BGH, FamRZ 2011 aaO Rz. 17).

[15] bb) Gemessen hieran hat das BeschwG zu Recht die Anwendbarkeit der Art. 21 ff. EuEheVO verneint ...

[16] Das Bezirksgericht L./Polen hat in seiner Entscheidung auf die EuEheVO nicht Bezug genommen. Soweit es ausführt, dass das Kind seinen gewöhnlichen

¹ IPRspr. 2015 Nr. 268.

² IPRspr. 2011 Nr. 274.

Aufenthalt in Polen habe, gibt es nur den Vortrag der ASt. wieder, ohne dass erkennbar wird, inwieweit hieraus ein Grund für die internationale Zuständigkeit abgeleitet werden soll. Zutreffend hat das BeschwG ausgeführt, dass es für die Zuständigkeit vielmehr ausschließlich Normen des polnischen Rechts zitiert und diese im Wesentlichen aus dem laufenden Verfahren in der Hauptsache hergeleitet hat, ohne dass die Zuständigkeit hierfür begründet wird. Damit liegt weder eine eindeutige Begründung der Zuständigkeit nach der EuEheVO vor, noch ergibt sich diese offensichtlich aus der Entscheidung.

[17] ... [18] [Siehe hierzu die Ausführungen des OLG unter II. bb. und cc.]

[19] bb) Jedoch liegen die Voraussetzungen des Art. 20 I EuEheVO nach den getroffenen Feststellungen nicht vor.

[20] (1) Art. 20 I EuEheVO hat drei Voraussetzungen, die allesamt erfüllt sein müssen, damit die Öffnungsklausel Platz greift. Die Maßnahme muss dringlich sein, sie muss in Bezug auf Personen oder Vermögensgegenstände getroffen werden, die sich in dem Mitgliedstaat befinden, in dem das Gericht seinen Sitz hat, und sie muss vorübergehender Art sein (EuGH, Urt. vom 23.12.2009 aaO Rz. 39 und Urt. vom 15.7.2010 aaO Rz. 77; BGH, FamRZ 2011 aaO Rz. 19).

[21] (a) Der Begriff der Dringlichkeit bezieht sich dabei sowohl auf die Situation des Kindes als auch auf die praktische Unmöglichkeit, eine Entscheidung des in der Hauptsache zuständigen Gerichts zur elterlichen Verantwortung herbeizuführen (EuGH, Urt. vom 23.12.2009 aaO Rz. 42 und Urt. vom 15.7.2010 aaO Rz. 94). Bei der Auslegung dieses Tatbestandsmerkmals ist das Ziel der EuEheVO zu beachten, die Beteiligten davon abzuhalten, die Kinder rechtswidrig in einen anderen Mitgliedstaat zu verbringen oder in einem solchen zurückzuhalten. Dürfte eine Maßnahme, die zu einer Veränderung der elterlichen Verantwortung und damit zu einer Verfestigung der aus rechtswidrigem Handeln entstandenen tatsächlichen Situation führt, nach Art. 20 I EuEheVO erlassen werden, liefe das darauf hinaus, die Position des hierfür verantwortlichen Elternteils zu stärken (vgl. EuGH, Urt. vom 23.12.2009 aaO Rz. 49, 57).

[22] (b) Daneben ist schon dem Wortlaut von Art. 20 I EuEheVO zu entnehmen, dass einstweilige Maßnahmen nur in Bezug auf Personen zu erlassen sind, die sich in dem Mitgliedstaat befinden, in dem das für den Erlass dieser Maßnahmen zuständige Gericht seinen Sitz hat. Handelt es sich bei der einstweiligen Maßnahme um eine Sorgerechtsentscheidung ..., wird diese nicht nur in Bezug auf das Kind, sondern auch in Bezug auf den Elternteil getroffen, dem die elterliche Sorge entzogen wird, so dass die Anwesenheit des Kindes und des betroffenen Elternteils im Mitgliedstaat des angerufenen Gerichts erforderlich ist (vgl. EuGH, 23.12.2009 aaO Rz. 50 f.).

[23] (c) Schließlich muss die Maßnahme vorübergehender Art sein, es darf sich also nicht um eine Hauptsacheentscheidung handeln.

[24] (2) Hier hat das BeschwG rechtsfehlerhaft Art. 20 EuEheVO angewandt, obgleich weder die Dringlichkeit noch die Anwesenheit der betroffenen Personen gegeben waren.

[25] (a) Das BeschwG hat einen dringenden Fall im Sinne des Art. 20 I EuEheVO angenommen, ohne zu prüfen, ob es der ASt. nicht möglich war, rechtzeitig eine Entscheidung zur elterlichen Verantwortung durch die deutschen Gerichte herbeizuführen. Von deren Zuständigkeit gemäß Art. 8 i.V.m. Art. 10 EuEheVO ist nach den

getroffenen und nicht angegriffenen Feststellungen auszugehen. Das Kind hatte vor dem widerrechtlichen Verbringen durch seine Mutter seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland. Die Voraussetzungen des Art. 10 EuEheVO für einen Wechsel der Zuständigkeit liegen ersichtlich nicht vor; ebenso wenig sind die Voraussetzungen der Zuständigkeit der polnischen Gerichte nach Art. 12 EuEheVO erkennbar. Nach Auffassung des BeschwG hat das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt nach wie vor in Deutschland. Gründe, warum die Anrufung der deutschen Gerichte nicht möglich gewesen sein soll, sind nach alledem nicht ersichtlich.

[26] Gegen die Annahme, dass hier ein dringender Fall vorliegt, spricht im Übrigen das Ziel der EuEheVO, die Beteiligten von einem rechtswidrigen Verbringen oder Zurückhalten der Kinder abzuhalten. Denn die Vollstreckung der Sicherungsverfügung hätte zur Folge, dass der Aufenthalt des Kindes in Polen verfestigt und legitimiert wird, obgleich die ASt. das Kind nach den Feststellungen des BeschwG zuvor wiederholt widerrechtlich nach Polen verbracht hat. Dass der AGG. durch die eigenmächtige Rückholung des Kindes selbst rechtswidrig gehandelt hat, führt für sich genommen nicht zu einer anderen Bewertung der Dringlichkeit.

[27] (b) Des Weiteren hat das BeschwG nicht beachtet, dass es an der nach Art. 20 I EuEheVO erforderlichen Anwesenheit der von der Maßnahme Betroffenen fehlt. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hatte der AGG. mit dem Kind Polen bereits am 13.7.2014 verlassen. Die Sicherungsverfügung datiert demgegenüber vom 14.7.2014. Die Voraussetzungen des Art. 20 EuEheVO, wonach der AGG. und das Kind – als die von der Sicherungsverfügung betroffenen Personen – bei Erlass der Sicherungsverfügung in Polen hätten anwesend sein müssen, waren demnach nicht erfüllt.

[28] d) Sind schließlich – wie hier – auch die Voraussetzungen des Art. 20 EuEheVO nicht gegeben, kommt eine Anerkennung und Vollstreckung der von einem nach der EuEheVO unzuständigen Gericht erlassenen einstweiligen Maßnahme nicht in Betracht. Art. 20 EuEheVO erlaubt den Rückgriff auf die genannten anderen Rechtsinstrumente nur, wenn die zu treffende Maßnahme dringlich ist, einstweiligen Charakter hat und sich auf Personen oder Vermögensgegenstände bezieht, die sich in dem Mitgliedstaat befinden, in dem das mit der Sache befasste Gericht seinen Sitz hat. Ist dies nicht der Fall, bleibt es bei dem abschließenden Charakter der EuEheVO (BGH, FamRZ 2011 aaO m.w.N.; vgl. auch EuGH, Urt. vom 23.12.2009 aaO Rz. 38 ff.; Helms, FamRZ 2011, 546).

[29] e) Da eine Vollstreckbarerklärung damit ohnehin ausscheidet, kann die Frage dahinstehen, ob auch Art. 16 HKiEntÜ einer Vollstreckbarerklärung der während des laufenden HKiEntÜ-Verfahrens erlassenen Sicherungsverfügung entgegensteht (vgl. Senat, 28.4.2011 – XII ZB 170/11³, FamRZ 2011, 959 Rz. 13 m.w.N.).“

297. Allgemeine Entscheidungen über die Anerkennung ausländischer Entscheidungen sind nicht dem personenstandsrechtlichen Verfahren zugewiesen, sondern nach § 107 FamFG dem Anerkennungsverfahren; ein Standesamt kann keine eigene Entscheidung über die Anerkennung eines ausländischen Scheidungsurteils treffen.

Nach § 107 FamFG ist auch in Fällen, in denen die Anerkennung einer ausländischen (hier: vietnamesischen) Entscheidung in Ehesachen nicht von einer Feststel-

³ IPRspr. 2012 Nr. 283 (LS).